

Zeitschrift: Mitteilungen / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1988)

Heft: 32: [Deutsche Ausgabe]

Artikel: Datenschutz : ein Hindernis für den Genealogen?

Autor: Jörg, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Datenschutz - ein Hindernis für den Genealogen?

1. Einleitung/Problematik

Der ständige technische Fortschritt im Bereich der Datenbeschaffung und der Datenverarbeitung eröffnet auch neue Wege zur missbräuchlichen Verwendung von Daten. Deshalb kommt dem Schutz von Daten immer grössere Bedeutung zu.

Für uns Genealogen stellt sich die Frage, ob diese Entwicklung unsere Forschertätigkeit inskünftig erschweren wird. Ich will versuchen, aufgrund des heutigen Standes der Dinge darauf eine Antwort zu geben.

Bei der Frage nach Schutz oder Freigabe von Daten prallen immer zwei Interessen aufeinander, zwischen denen abgewogen werden muss. In unserem Fall ist dies einerseits das Geheimhaltungs-Interesse der Person (oder ihrer Nachkommen), über die Daten vorhanden sind, und andererseits das Interesse an einer möglichst umfassenen Erforschung ihrer Persönlichkeit. Erst durch das Vorliegen einer Fülle von Daten sind wir in der Lage, einen Menschen, seinen Charakter und sein Leben, als Ganzes zu erfassen und zu versuchen, seinen Einfluss in sozio-kultureller und in biologischer Hinsicht auf seine Nachfahren darzustellen.

2. Die geltende Regelung des Persönlichkeitsschutzes

Der Datenschutz ist an sich nichts Neues. Es handelt sich eigentlich nur um einen Spezialbereich des im Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Persönlichkeitsschutzes.

Im weiteren ist für uns Artikel 29 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung (nachstehend: ZstV) von besonderer Bedeutung. Danach kann die kantonale Aufsichtsbehörde an Privatpersonen die Einsichtnahme in Personenstandsdaten gestatten. Gemäss einem Kreisschreiben (T1, Ziff 1) sind die Voraussetzungen für die Einsichtnahme erfüllt bei der **Familienforschung**, bei der allgemeinen Geschichtsforschung und bei erbbiologisch-medizinischen Forschungen. Der Zivilstandsbeamte hat den Gang der Arbeiten auf seinem Amt zu überwachen und bleibt für die Bücher und ihre rechtmässige Benützung verantwortlich.

Grundsätzlich hat eine Person, von der Daten registriert sind, gemäss geltender Zivilstandsverordnung kein Recht, ihre Daten mit einer Sperre belegen zu lassen. Man kann jedoch ein entsprechendes Gesuch an die Aufsichtsbehörde richten, die eine Ausnahme betreffend einen einzelnen Zivilstandsfall machen kann (ZstV 29, 5, 2). Es kann jedoch sein, dass in gewissen Kantonen ein Recht auf Sperren von Daten besteht. Dies wird zum Beispiel im Kanton Bern mit Inkrafttreten des bernischen Datenschutzgesetzes am 1.1.1988 der Fall sein. Allerdings muss die betreffende Person ein schützenswertes Interesse nachweisen.

Ein gewisser allgemeiner Schutz besteht (leider) darin, dass für die Zivilstandsregister keine unnötigen Daten erhoben werden dürfen. Zu denken ist an Adelstitel, die Religionszugehörigkeit, akademische Titel usw. Zum Glück galt diese Einschränkung früher nicht. Haben doch viele Pfarrer in den von

ihnen geführten Kirchenbüchern allerlei zusätzliche Bemerkungen angebracht, die für den Familienforscher oft besonders wertvoll sind.

3. Praktische Fälle

Um die Problematik des Persönlichkeitsschutzes etwas anschaulicher zu machen, will ich auf einen konkreten Fall eingehen.

Im Jahre 1983 hat das Bundesgericht eine sendefertige Radioserie über den zweitletzten Fall ziviler Todesstrafe für immer verboten. Begründet wurde dieses Verbot mit dem Schutz der Persönlichkeit des Sohnes des Hingerichteten.

Dabei ging es um Paul Irniger, der einen Raubmord an einem Taxichauffeur begangen hatte. Bei seiner Verhaftung ermordete er noch einen Polizisten und einen Verfolger. Dafür wurde er 1939 in Zug mit der Guillotine hingerichtet, notabene kurz vor Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das die Todesstrafe in der Schweiz abschaffte.

Das Bundesgericht argumentierte, dass durch eine Veröffentlichung intimster Details aus dem Leben von Irniger auch die psychische Integrität (Pietätsgefühl) des Sohnes verletzt werde, obwohl dieser unter anderem Namen lebte. Ein höheres öffentliches Interesse für die Bedürfnisse einer allgemeinen Geschichtsschreibung bestehe nicht.

Wie weit der Persönlichkeitsschutz getrieben (bzw. übertrieben) werden kann, zeigt ein Fall aus Deutschland. Dort haben Nachkommen des Schinderhannes, der von 1783 bis 1803 lebte und Führer einer Räuberbande war, auf Verletzung ihrer Persönlichkeit geklagt, als Einzelheiten aus seinem Leben veröffentlicht werden sollten.

4. Die aktuellen Bestrebungen für einen erweiterten Datenschutz

Aufgrund der rasanten Entwicklung der Technologie wurden um 1970 verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes und eine "Gesetzgebung über Computer" forderten.

Weitere Vorstösse folgten 1973 bis 1978, und zwar vor allem von sozialdemokratischer Seite. Diese Vorstösse waren sicher nicht gegen uns Genealogen gerichtet, was immerhin bei der Auslegung des kommenden Bundesgesetzes über den Datenschutz von Bedeutung sein könnte.

In den Vorbereitungen für dieses Bundesgesetz wurde übrigens das Bundesarchiv in der vorparlamentarischen Expertenphase bereits beigezogen, damit die bisherige Praxis der Archivbenützung auch ins Gesetz einfließen würde.

Seit 1983 liegt nun ein Gesetzes-Entwurf vor. Der Zweck des Gesetzes wird darin wie folgt definiert: Schutz jedes einzelnen in seinen Grundrechten und seiner Persönlichkeit, wenn ein private Person oder ein Organ des Bundes Daten über ihn bearbeitet.

Einen besonderen Schutz sollen Angaben aus den folgenden Bereichen erhalten:

- Imtimsphäre

- Gesundheit
- Fürsorge
- Strafverfolgung und -verurteilung
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Meinungsfreiheit

5. Heutige und künftige Praxis der Amtsstellen

Für uns am brennendsten ist wohl die Frage, wie sich die Amtsstellen unserer Forschertätigkeit gegenüber verhalten und verhalten werden.

Bei der Polizeidirektion des Kantons Bern etwa ist es gemäss eingeholter Auskunft so, dass bei Gesuchen um eine Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister vom Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst im wesentlichen die folgenden Bedingungen zu erfüllen sind:

- Vorliegen eines Interessennachweises
- Entrichtung einer Gebühr
- Anwendung der nötigen Sorgfalt
- Vorliegen eines Leumundszeugnisses

Die Bewilligung gilt nur für die Vorfahren in direkter Linie, sofern von den von der Forschung betroffenen Personen nicht eine Vollmacht beigebracht wird (ZstV 138, 2). Einmalige kleinere Anfragen können die Zivilstandsbeamten allerdings auch ohne formelle Bewilligung erteilen. Es ist hier also ein gewisser Ermessensspielraum gegeben.

Man erwartet aufgrund des kommenden Datenschutz-Gesetzes eigentlich keine Änderung dieser Praxis hinsichtlich der Zivilstandsregister und der Kirchenbücher. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Pläne, wonach Kopien aller Kirchenbücher des Kantons Bern im Staatsarchiv zur freien Einsichtnahme zentralisiert werden sollen.

6. Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann man wohl sagen, dass das neue Gesetz unsere Arbeit nicht wesentlich erschweren sollte. Es wird aber mindestens dazu führen, dass die allgemeine Sensibilisierung bezüglich des Datenschutzes grösser wird und die vorhandenen Bestimmungen wohl strenger gehandhabt werden.

Wie bei allen neuen Gesetzen werden die Auswirkungen des Bundesgesetzes für den Schutz von Personendaten und vor allem auch die kantonalen Datenschutzgesetze erst einige Zeit nach ihrer Einführung in ihrer vollen Tragweite zu erkennen sein! Es ist zu hoffen, dass die Gerichte bei allfälligen Streitigkeiten im Gebiete des Datenschutzes die Interessen der Historiker im allgemeinen und der Familienforscher im speziellen berücksichtigen werden.

Die Bedeutung der Geschichtsforschung für eine Gesellschaft wird ja allgemein anerkannt. Die allgemeine Geschichte wiederum wird aber erst richtig fassbar durch die Darstellung der Geschichte einzelner Personen und Familien.